



An das  
Bundesministerium für Nachhaltigkeit  
und Tourismus  
z.Hd. Frau Dr. Waltraud Petek

Per E-Mail an: [Abt-17@bmnt.gv.at](mailto:Abt-17@bmnt.gv.at)

Ihre Ansprechperson:  
Mag.<sup>a</sup> Andrea Bramböck PLL.M.  
Tel +43 (1) 51406-3924  
[ael-recht@aerztekammer.at](mailto:ael-recht@aerztekammer.at)

Ihr Zeichen  
BMNT-UW.1.1.8/0004-I/7/2019

Ihre Nachricht vom  
22.02.2019

Unsere Aktanzahl

Unser Zeichen  
Mag.<sup>a</sup> Br

Datum  
12.04.2019

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019)**

Sehr geehrte Frau Dr. Petek!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes und für die Möglichkeit, dazu Stellung zu beziehen.

Zum Entwurf selbst dürfen wir auf folgende Punkte verweisen:

**ad § 15 Abs 5 Z 2 Entwurf StrSchG 2019**

In § 15 Abs 5 Z 2 des Entwurfes ist als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung für die Tätigkeit einer bautechnischen Bewilligung u.a. vorgesehen, dass der Bewilligungsinhaber „verlässlich“ ist.

Bedauerlicherweise wird allerdings weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen definiert, was unter „Verlässlichkeit“ zu verstehen ist und wie diese im Konkreten nachzuweisen ist.

Hier wäre eine Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert.

**ad § 22 Abs 2 Entwurf StrSchG 2019**

In § 22 des Entwurfes ist geregelt, wie bei Beendigung von Tätigkeiten umzugehen ist. So ist gem § 22 Abs 2 des Entwurfes u.a. vorgesehen, dass eine Bewilligung gem §§ 16 und 17 leg cit erlischt,

1. mit Beendigung der Tätigkeit
2. mit Unterbrechung der bewilligten Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren
3. mit Ablauf einer befristeten Bewilligung.

Die Formulierung in Z 1 ist aus unserer Sicht unklar formuliert, weil nicht hervorgeht, ob sich die Beendigung der Tätigkeit auf den Bewilligungsinhaber oder die bewilligte Einrichtung bezieht, zumal sich nach der derzeit gültigen Rechtslage die Bewilligungen immer auf den Betriebsstandort bezogen haben. Im Konkreten ist somit nicht klar definiert, ob es im Falle eines Betriebsüberganges und damit im Fall der Beendigung der Tätigkeit des Bewilligungsinhabers, zu einem Erlöschen der Bewilligung kommt.

Dasselbe gilt, wenn der bisherige Bewilligungsinhaber auf die Ausübung seiner Tätigkeit verzichtet. Stellt die Bewilligung auf den Bewilligungsinhaber ab, würde in diesem Fall ebenso die Bewilligung erlöschen.

Wir ersuchen daher um Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit.

#### **ad § 32 Abs 3 Z 2 Entwurf StrSchG 2019**

In § 32 Abs 3 Z 2 des Entwurfes ist als Voraussetzung für die Zulassung zum Inverkehrbringen eines Verbraucherproduktes u.a. vorgesehen, dass der Zulassungsinhaber „verlässlich“ ist.

Wie bereits zu § 15 Abs 5 des Entwurfes ausgeführt wurde, fehlt auch in diesem Fall eine Definition oder Erläuterung, was unter „Verlässlichkeit“ zu verstehen ist und wie diese im Konkreten nachzuweisen ist. Aus diesem Grund wird um Klarstellung ersucht.

#### **ad § 33 Abs 2 Z 3 Entwurf StrSchG**

Das vorhin Gesagte gilt ebenso für § 33 Abs 2 Z 3 Entwurf StrSchG 2019.

#### **ad § 37 Abs 1 Entwurf StrSchG 2019**

§ 37 Abs 1 Entwurf StrSchG 2019 sieht vor, dass die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in einer Verordnung folgendes festzulegen hat:

1. Bestimmungen betreffend die Rechtfertigung, Optimierung und Verantwortlichkeiten
2. Diagnostische Referenzwerte und Bestimmungen über deren Anwendung  
[...]
6. Bestimmungen betreffend die Aus- und Fortbildung von anwendenden Fachkräften und von an den praktischen Aspekten medizinisch-radiologischer Verfahren beteiligter Personen
7. Bestimmungen betreffend die medizinisch-radiologische Ausrüstung, insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung.  
[...]

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass die Bundesministerin die entsprechende Verordnung (MedStrSchV) – auf Basis des derzeit gültigen StrSchG – bereits erlassen habe. Zudem wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass es sich hierbei um eine Umsetzung der RL 2013/59/EURATOM handeln würde.

In der EURATOM-RL ist in Art 55 festgehalten, dass medizinische Expositionen einen hinreichenden Nutzen erbringen müssen, wobei u.a. der unmittelbare gesundheitliche Nutzen für den Einzelnen und der Nutzen für die Gesellschaft gegenüber dem von der Exposition möglicherweise verursachten Schaden abzuwägen ist. Des Weiteren werden in Abs 2 lit a) bis h) verschiedene Grundsätze aufgelistet, die im Fall einer medizinischen Exposition zu beachten sind.

In Zusammenschau mit den berufsrechtlichen Bestimmungen kann daher die Rechtfertigung und damit die Verantwortung für eine medizinische Exposition in Österreich nur ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt für Radiologie stellen bzw haben.

Aus diesem Grund erscheint die Formulierung in § 37 Abs 1 Entwurf StrSchG 2019 missverständlich und verwirrend. Die Bundesministerin hat gem Art 55 der RL 2013/59/EURATOM lediglich dafür Sorge zu tragen, dass dem Grundsatz der Abwägung Nutzen für den Patienten / Gesellschaft versus Eintritt möglicher Schäden Folge geleistet wird. Mit der Formulierung in § 37 Abs 1 Z 1 Entwurf StrSchG 2019 „Bestimmungen betreffend die Rechtfertigung, Optimierung und Qualitätssicherung“ soll aber die Ermächtigung der Bundesministerin normiert werden, im Ordnungswege festzulegen, wann eine medizinische Exposition, etc gerechtfertigt

erscheint. Bei dieser Frage handelt es sich gemäß den Bestimmungen in der EURATOM-RL um medizinische Fachfragen, für deren Beantwortung auf das einzelne Individuum abzustellen ist. Daher können unseres Erachtens diesbezügliche Vorgaben nicht im Verordnungswege normiert werden.

Die Formulierung in § 37 Abs 1 Z 1 des Entwurfes könnte daher lauten wie folgt:

*„1. Bestimmungen betreffend die Rechtfertigung, Optimierung und Verantwortlichkeiten, um dem Grundsatz einer Abwägung zwischen dem Nutzen für den Patienten oder für die Gesellschaft und möglicher Schäden Folge zu leisten“.*

Bezugnehmend auf die Z 6 und 7 darf darauf verwiesen werden, dass es der Österreichischen Ärztekammer im übertragenen Wirkungsbereich obliegt, zur Aus- und Weiterbildung der Ärzte bzw zur ärztlichen Qualitätssicherung Verordnungen zu erlassen.

Im Sinne einer effizienten Verwaltung sollte daher auf diese Verordnungen verwiesen werden.

#### **ad § 38 Entwurf StrSchG 2019**

Gem § 38 Entwurf StrSchG 2019 ist für Reihenuntersuchungen eine spezielle Rechtfertigung durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Abstimmung mit den medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften oder einschlägiger Stelle erforderlich.

In den Erläuterungen werden auf die derzeit bestehenden Reihenuntersuchungen „Brustkrebsfrüherkennung“ und „Tuberkuloseuntersuchungen bei bestimmten Personen“ verwiesen.

Nachdem es sich bei beiden Reihenuntersuchungsprogrammen fast ausschließlich um Untersuchungsprogramme im extramuralen / niedergelassenen Bereich handelt, wäre es sinnvoller, jene Organisation zu nennen, die die meiste Expertise in diesem Bereich mitbringt. In diesem Fall ist das die Österreichische Ärztekammer bzw ihr beratendes Gremium – die Bundesfachgruppe für Radiologie.

Wir ersuchen, unsere Anregungen aufzunehmen bzw. unsere Bedenken zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Herwig Lindner  
Geschäftsführender Vizepräsident

